



Koalitionsfreiheit

Bachelorvorlesung Arbeitsrecht
Frühjahrssemester 2023

Prof. Dr. iur. Roger Rudolph



Vorbereitungslektüre

Portmann/Wildhaber, Schweizerisches Arbeitsrecht, 4. Auflage,
Zürich/St. Gallen 2020, Randziffern 1000–1066



Überblick

- Ausgangslage
- Koalitionsfreiheit im weiteren Sinn
- Koalitionsfreiheit im engeren Sinn
 - positive Koalitionsfreiheit
 - negative Koalitionsfreiheit
- Arbeitskampffreiheit
 - Arten des Arbeitskampfs
 - rechtmässiger Arbeitskampf
 - rechtswidriger Arbeitskampf
- Tarifautonomie



Ausgangslage

- Funktion des kollektiven Arbeitsrechts
 - Vertragsfreiheit als Ausgangspunkt
 - wirtschaftliches Ungleichgewicht der Parteien
 - Ausgleich durch Gruppenmacht
- verfassungsrechtliche Verankerung des kollektiven Arbeitsrechts



Art. 28 BV

Art. 28 BV

¹ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

² Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.



Koalitionsfreiheit im weiteren Sinne

Koalitions-
freiheit i.e.S.

Art. 28 Abs. 1 BV

Tarif-
autonomie

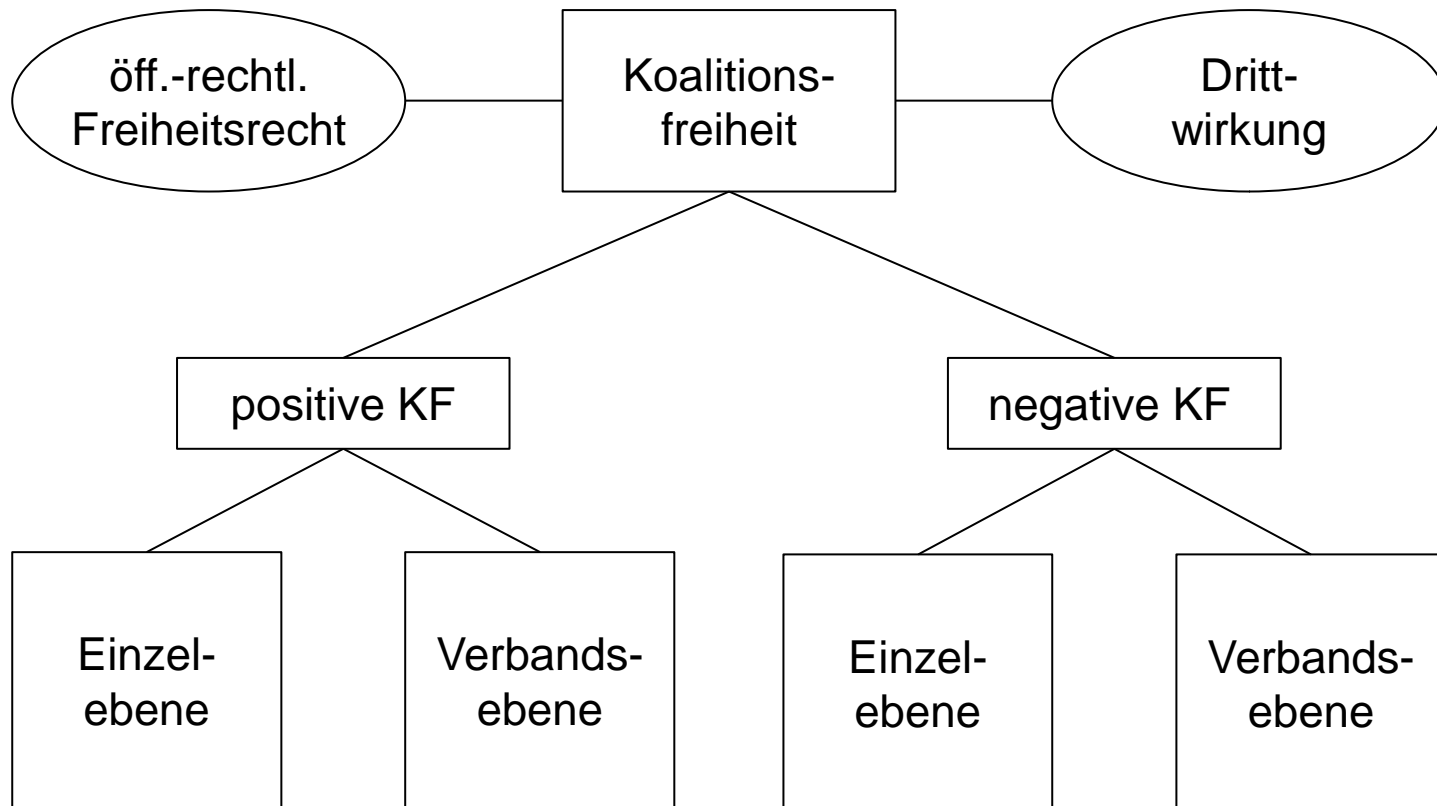
—

Arbeitskampf-
freiheit

Art. 28 Abs. 2–4 BV

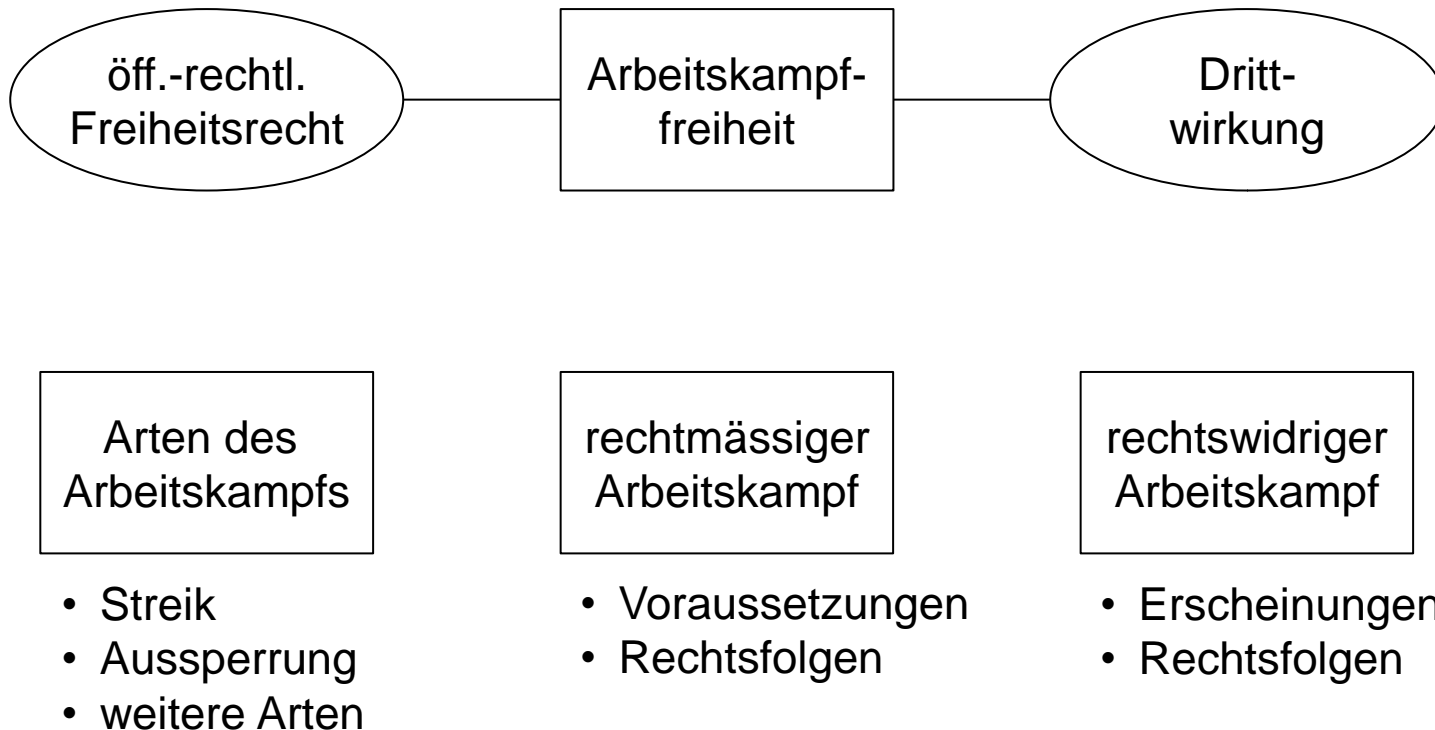


Koalitionsfreiheit im engeren Sinne





Arbeitskampffreiheit





Streik

BGE 132 III 122 (aus dem Ruder gelaufene Streikaktion der Mediengewerkschaft Comedia)



Streik

BGE 144 I 306 (Unzulässigkeit eines generellen Streikverbots für das Pflegepersonal im Kanton Freiburg)



Zutrittsrecht von Gewerkschaftsfunktionären

BGE 144 I 50 (unzulässige Beschränkung des Zutritts im Kanton Tessin) vs. BGE 6B_758/2011 vom 24.9.2012
(Hausfriedensbruch durch Gewerkschaftsfunktionäre im Kanton Genf; vgl. auch BGE 6B_1020/2018 vom 1.7.2019)



Tarifautonomie

- Begriff: Rechtsmacht, durch Gesamtarbeitsvertrag die Arbeitsbedingungen mit verbindlicher Wirkung für die betroffenen Einzelarbeitsverhältnisse zu regeln
- Rechtsgrundlage: nach herrschender Lehre Bestandteil der Arbeitsverfassung, obwohl in Art. 28 BV nicht erwähnt
- Rechtsträger: tariffähige Subjekte, d.h. Koalitionen auf Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinnenseite sowie einzelne Arbeitgeberinnen; nicht hingegen: der einzelne Arbeitnehmer